

Statuten Verein „beforemore“

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „beforemore“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein „beforemore“ bezweckt die Verhinderung von sexuell motivierten Straftaten gegen Kinder und Jugendliche.

² Dazu wird der Schwerpunkt auf die Prävention und Beratung von Menschen mit pädosexueller Präferenz, die Vernetzung bestehender regionaler Projekte, die Förderung von spezialisierten Therapieangeboten, die Forschung, die Aus- und Weiterbildung spezialisierter Therapeuten sowie die Sensibilisierung und die Information der Öffentlichkeit gesetzt.

³ Zur Erreichung des Zweckes kann „beforemore“ alles unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist. So insbesondere

- anderen Verbänden/Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten
- Verträge abschliessen, welche das Erreichen des Vereinszweckes erleichtern
- finanzielle Verpflichtungen eingehen
- Öffentlichkeitsarbeit leisten,
- finanzielle Zuwendungen leisten, sowie weitere Rechtshandlungen vornehmen.

Zielgruppe

Art. 3

¹ „beforemore“ wendet sich an Menschen (Jugendliche wie Erwachsene, Frauen wie Männer), die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und therapeutische Unterstützung suchen. Wir unterstützen sowohl Menschen mit sexuellen Fantasien gegenüber Kindern, wie auch solche, welche die Schwelle der Strafbarkeit bereits überschritten haben (primäre, sekundäre und tertiäre Prävention).

² „beforemore“ ist auch Ansprechpartner für indirekt Betroffene (Freunde, Verwandte etc.) sowie für Fachpersonen (Anwälte, Therapeuten, Journalisten, Lehrpersonen etc.), die professionellen Rat oder Informationen suchen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder sind:

¹ Aktivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen, fördern und sich aktiv beteiligen wollen.

² Ihnen können, mit deren Zustimmung, Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

³ Aktivmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 5

¹ Passivmitglieder sind:

Natürliche Personen oder Institutionen, welche den von „beforemore“ verfolgten Zweck unterstützen und seine Grundsätze anerkennen.

² Passivmitglieder unterstützen „beforemore“ mit einem jährlichen Beitrag. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 6

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an die Präsidentin/den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Mitgliederbeitrag

Art. 7

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 500.00 pro Jahr. Im Gründungsjahr beträgt er CHF 300.00

Austritt und Ausschluss

Art. 8

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

² Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Präsidentin/den Präsidenten. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Vor dem Ausschlussentscheid erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

⁴ Das ausgeschlossene oder austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) ggf- die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 10

¹ Das Oberste Organ des Vereins ist die Mitglieder-/Generalversammlung. Teilnahmerechtig sind Aktivmitglieder. Passivmitglieder dürfen teilnehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt.

³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Auf Gesuch kann einem Mitglied die Einladung schriftlich zugestellt werden.

⁴ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 15 Tage vor der Ver-

sammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die Folgenden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder im Rahmen der Generalversammlung;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 13

¹ Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Aktivmitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies vom Vorstand so entschieden wird.

² Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

³ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung sind betroffene Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zuläs-

sig.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt die Präsidentin/den Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, mindestens aber 2 Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder mindestens zweier Mitglieder einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse führt der Vorstand ein Protokoll.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident der Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstands.

⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 15

¹ Folgende Ämter müssen zwingend durch den Vorstand besetzt werden:

- a) Präsident/in (auch Co-Präsidentschaft ist möglich);
- b) Aktuar/in;
- c) Kassier/in.

² Die Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Fragen der Vereinsführung
- b) Anstellung der Geschäftsführung. Diese führt den Vorstand gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des/der Präsidenten/in sowie des Vorstands.
- c) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentli-

chen Generalversammlung;

- e) Erlass von Reglementen, Charta und Weisungen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrags;
- h) Buchführung
- i) ggf: Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Mit Ausnahme der laufenden Korrespondenz zeichnen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder ggf. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

In der laufenden Korrespondenz wird die Unterschrift in der Regel durch den Präsidenten/ die Präsidentin und/oder den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin geleistet.

Art. 18

¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird vom Vorstand die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

² Der Vorstand erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Art. 19

¹ Die Vorstandsmitgliedschaft erlischt durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Todesfall.

² Bei Rücktritt oder Abberufung bleibt, ohne anderslautende Mitteilung, die Mitgliedschaft im Verein erhalten.

Gönner

Art. 20

¹ Gönner verrichten freiwillige einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen an den Verein.

² Sie verfügen über keinen Mitgliederstatus

im Sinne von Art. 4 ff.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 21

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Schenkungen, Spenden, Projektbeiträgen, Vermächtnissen, Subventionen und weiteren möglichen Zuwendungen zusammen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

¹ Die Statutenrevision bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

Art. 24

¹ Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Art. 25

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 11. März 2020

Die Gründungspräsidentin:

Susanna Moor

Der Protokollführer:

Jens Sommer